

Anlage

Bebauungsplan „Edelbergstraße 1 - 3“ in Karlsruhe - Grünwinkel

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Inhalt

Zusammenfassung der eingegangenen Stellungnahmen:

Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 24. Februar 2017	
Zu der im Betreff angegebenen Maßnahme nehme ich wie folgt Stellung: Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anlagen – einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	Gebäude mit einer Höhe von mehr als 30 m über Grund sind nicht geplant.
Bei der o.a. Maßnahme bestehen seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller, schutzbereichsmäßiger Sicht und gleichbleibender Rechts-und Sachlage keine Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Planung bestehen.
Regionalverband Mittlerer Oberrhein, 27. Februar 2017	
Für die Beteiligung am o. g. Bebauungsplanverfahren danken wir Ihnen. Regionalplanerische Belange sind hiervon nicht berührt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein regionalplanerische Belange von der Planung nicht berührt sind.
Stadtwerke Karlsruhe GmbH und Stadtwerke Karlsruhe Netzservice GmbH, 14. März 2017	
Die Vorgaben unserer Leitungsschutzanweisung - siehe www.netzservice-swka.de → Planauskunft → Schutzanweisung - sind grundsätzlich einzuhalten. Abweichungen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit den unten genannten Ansprechpartnern zulässig.	Die Informationen werden zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange

Zu unseren Versorgungssystemen sind bei allen Maßnahmen sicherheitsrelevante lichte Mindestabstände einzuhalten. Eine tabellarische Übersicht erhalten Sie als Anlage A.

1. Lichte Abstände bei Maßnahmen im öffentlichen Raum

Stärke	Lichte Abstände bei		
	Freileitungen (m)	Parallelschaltungen (m)	Übliche Überdeckung (m)
Strom	10 kV 1400	0,5	0,5
	10 kV 1400	0,5	0,5
	110 kV	10,0	10,0 - 1,0
Gas	10 kV 1400	0,5	0,5
	110 kV	0,5	0,5 - 1,0
Wasser	10 kV 1400	0,5	0,5
	110 kV	0,5	0,5 - 1,0
Fernwärme	0,5	1,0	0,5 - 1,0

*) gewährt für Freileitungen, Parallelschaltungen und Überdeckung

2. Lichte Abstände bei grabenlosen Bauverfahren

Bei grabenlosen Bauverfahren sind lichte Abstände von mindestens 1,0 m zu den Versorgungssystemen einzuhalten. Falls dieses Mindestmaß nicht sicher eingehalten werden kann, sind die betroffenen Systeme an den relevanten Punkten freizulegen. Das grabenlose Bauverfahren ist dann unter ständiger Beobachtung der Versorgungssysteme durchzuführen und im Falle einer potentiellen Gefährdung unserer Leitungen, bzw. falls erkennbar wird, dass die unter 1. genannten Mindestmaße nicht eingehalten werden, unverzüglich abzubrechen.

Für die Fernwärmeversorgung gilt darüber hinaus:

Um eine Gefahr zu vermeiden, dürfen Fernwärmelösungen auf einer Länge von mehr als 0,6 m nicht freigelegt werden, der Fernwärmelieferant, Tel. 0701 920 3706, ist rechtzeitig vor Beginn von Arbeiten über die Freilegung der Fernwärmelösungen zu informieren.

Im Hausbereich ist eine Überdeckungshöhe von min. 0,6 m einzuhalten.

Stellungnahme der Stadtplanung

Stromversorgung

Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu.

In den Gehwegen parallel zur Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans liegen in der Edelbergstraße ein 1-kV-Kabelsystem, in der Pulverhausstraße ein 1- und ein 20-kV-Kabelsystem sowie ein weiteres 20-kV-Kabelsystem im Verbindungsweg zwischen den beiden Straßen. Sämtliche Kabelsysteme dürfen nicht beschädigt werden und sind ggf. durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Insbesondere den Bereich der Tiefgarageneinfahrt gilt es zu beachten.

Geplante Baumstandorte müssen einen Mindestabstand von 2,50 m zu unseren Versorgungssystemen einhalten.

Das Gebäude mit der Haus Nr. 3 wird über ein 1-kV-Hausanschlusskabel versorgt, dieses gilt es in Abstimmung mit Abteilung Asset Management zu trennen.

110- und 20-kV-Kabel dürfen weder freigelegt, noch über- bzw. unterpresst werden. Sollte sich dies nicht vermeiden lassen, ist vorab unsere Abteilung Netzbetrieb zur Abstimmung eventuell notwendiger Sicher-

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Die Baumstandorte wurden so gewählt, dass die Einhaltung der Mindestabstände bei der Verlegung der Leitungen möglich ist.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
rungsmaßnahmen zu kontaktieren. Als Vorlaufzeit in Bereichen mit 110-kV-Kabeln sind 6 Wochen, in Bereichen mit 20-kV-Kabeln 2 Wochen einzuplanen. Bei einer Beschädigung dieser Kabel ist neben einem immensen wirtschaftlichen Schaden eine akute Lebensgefahr gegeben.	
Gas- und Wasserversorgung Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Vor Beginn der Abrissarbeiten des Wohnhauses Edelbergstr. 3 sind die Anschlussleitungen zu trennen.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in der weiteren Planung außerhalb des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.
Öffentliche Straßenbeleuchtung Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zugestimmt wird.
Kommunikations- und Informationstechnik Wir stimmen der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zu.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der geplanten Maßnahme ohne weitere Auflagen zugestimmt wird.
Fernwärmeversorgung Wir stimmen der geplanten Maßnahme unter Einhaltung der folgenden Auflagen zu. Die Gebäude sollen an Fernwärme angebunden werden. Eine solche Versorgung kann nur von der Pulverhausstraße kommend realisiert werden. Wir gehen von einer zentralen Übergabe im nördlichen Bereich zur Pulverhausstraße aus. Hierbei ist folgendes zu beachten: Neu zu pflanzende Bäume müssen zur Infrastruktur der Fernwärme einen Mindestabstand zur Außenkante Fernwärme von 2,5 m einhalten. Das Wurzelwerk des Baumes darf auf keinen Fall in die Leitungszone eingreifen. Kann dies grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden, ist ein Durchwurzelungsschutz auf Kosten des Verursachers einzubauen. Alternativ sind Baumarten zu wählen, bei denen aufgrund der Kronenbreite und damit der Mächtigkeit des Wurzelwerkes eine Durchwurzelung der Leitungszone sicher ausgeschlossen werden kann. Der Einbau eines Wurzelschutzes hat bis zu einer Tiefe von 0,5 m unter der Leitungssohle zu	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anschluss der geplanten Gebäude auf dem Grundstück Edelbergstr. 1 an die Fernwärme ist im Bereich östlich der Aufstellfläche für die Feuerwehr im nordwestlichen Eck des Geltungsbereichs vorgesehen. Die geplanten Standorte der Bäume tragen dem einzuhaltenden Mindestabstand Rechnung. Sollten weitere Anpassungen an die tatsächliche Leitungsführung notwendig werden, sind bei den Bäumen Abweichungen von bis zu 2 m von den festgesetzten Standorten zulässig. Die Anregungen zum Wurzelschutz werden in der weiteren Planung berücksichtigt, sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung, können aber in einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden.

Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
erfolgen. Es ist sicher zu stellen, dass im Falle einer Havarie die Leitungszone zugänglich ist und ebenfalls ein Austausch der Fernwärme-Infrastruktur in bestehender Trasse gegeben ist. Rückverankerungen bedürfen der detaillierten Konfliktklärung. Die Leitungsschutzanweisung der Stadtwerke Karlsruhe ist zu beachten. Fernwärmeleitungen dürfen nicht überbaut oder im Trassenbereich mit Bäumen bepflanzt werden. Die Abstandsmaße zur Fernwärme sind zu beachten.	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anschluss der geplanten Gebäude auf dem Grundstück Edelbergstr. 3 an die Fernwärme ist im Bereich der Aufstellfläche für die Feuerwehr vorgesehen. Eine Überbauung ist ausgeschlossen und die Zugänglichkeit sichergestellt. Abstimmungsdetails zu ggf. erforderlichen Rückverankerungen erfolgen im Zuge der weiteren Planung außerhalb der Bauleitplanung.
Trinkwasserversorgung Das geplante Vorhaben liegt außerhalb der Schutzgebiete und Zuströmbereiche unserer Wasserwerke im Stadtgebiet Karlsruhe. Aus den uns vorliegenden Unterlagen sind keine Konflikte mit der Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH ersichtlich. Die gesetzlichen und allgemein anerkannten technischen Regelungen zum Grundwasserschutz sind beim Bebauungsplan zu berücksichtigen. Insgesamt sollte beim Bebauungsplan das Ziel mitverfolgt werden, dass zukünftig diffuse Stoffeinträge ins Grundwasser vermindert bzw. vermieden werden. In diesem Zusammenhang wird auf die im April 2016 erschienene DVGW-Information Wasser Nr. 87 „Diffuse Stoffeinträge in Gewässer aus Siedlungs- und Verkehrsflächen“ hingewiesen und um deren Beachtung gebeten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Planung keine Konflikte mit der Trinkwassergewinnung der Stadtwerke Karlsruhe GmbH auslöst. Auf die DVGW-Information Wasser Nr. 87 „Diffuse Stoffeinträge in Gewässer aus Siedlungs- und Verkehrsflächen“ wird im Bebauungsplan hingewiesen.
Zentraler Juristischer Dienst, Denkmalschutzbehörde, 9. März 2017	
In der nahen Umgebung (nördliche Pulverhausstraße) und damit auch im Plangebiet können archäologische Funde aus dem mittelalterlichen Hofgut und Etter des Dorfes Grünwinkel nicht ausgeschlossen werden. Folgender Begründungstext zu dem archäologischen Kulturdenkmal ist in der Liste über Kulturdenkmale in Karlsruhe vermerkt:	Auf die Möglichkeit, dass historische Bauteile oder archäologische Fundplätze entdeckt werden können, wird im Bebauungsplan hingewiesen.

Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<i>Das Dorf geht zurück auf einen 100 Morgen umfassenden Hof "Kregen Winkel", der 1468 erstmals in einem markgräfllich baden-badischen Zinsbuch erwähnt wurde. Gut 100 Jahre später, 1597, taucht das Gut in einer Gemarkungsbeschreibung als "Kreenwinckel" auf und wird als Hof und Herberge beschrieben. Nach dem Dreißigjährigen Krieg wurde es erst 1673 wieder erwähnt - vermutlich war es in der Zwischenzeit nicht bewirtschaftet worden. 1710 veranlasste die Markgräfin Sibylla Augusta von Baden-Baden die Ansiedlung einer Arbeiterkolonie von 18 Familien auf dem ehemaligen Guts-hof. Das Dorf ist deshalb katholisch und war, wegen der Grenze zu Baden-Durlach, auch Zollstation. 1714 sicherten die Gemeinden Bulach und Daxlanden Grünwinkel vertrag-lich 80 Morgen Feld zu, außerdem wurde die Waldnutzung geregelt. Erst 1784 erhielt das Dorf, das als ärmste Gemeinde im ba-den-badenschen Landesteil galt, eine eigene Gemarkung. Grünwinkel wurde 1909 nach Karlsruhe eingemeindet. Im gesamten Ge-biet des Etters von Grünwinkel ist mit archä-ologischen Befunden und Funden zu rech-nen. Die Erhaltung der Substanz steht aus wissenschaftlichen und heimatgeschichtli-chen Gründen im öffentlichen Interesse.</i> Die St.-Josefs-Kirche auf dem Nachbar-grundstück Eichelbergstraße 1 ist ein Kultur-denkmal gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz. Da kein besonderer Schutz nach § 15 Denkmalschutz vorliegt, ist die Kubatur der Neubauten ausschließlich auf der Grundlage des Planungsrechts zu beurteilen. Die-Belange des Denkmalschutzes werden im Übrigen durch das Landesamt für Denk-malpflege vertreten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass Neu-bauten ausschließlich auf der Grundlage des Planungsrechts zu beurteilen sind, da kein besonderer Schutz nach § 15 Denkmalschutz vorliegt.
Zentraler Juristischer Dienst, Natur- und Bodenschutzbehörde, 21. März 2017	
<u>A. Begründung, 3.2.2 Artenschutz:</u> Wir regen an, wie folgt zu modifizieren: <i>Die Bäume und der Strauchbestand mit Un-terwuchs haben auf dem Grundstück vor al-</i>	Der Anregung wird entsprochen und das Ka-pitel modifiziert:

Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<i>lem eine Bedeutung für besonders geschützte gebüsch- und freibrütende Vogelarten (Zweigbrüter), etwa für Amsel, Buchfink, Elster, Grünfink, Ringeltaube, Rotkehlchen und Stieglitz.</i> <i>An den Laubbäumen besteht ein geringes Potenzial. Zwei Bäume weisen artenschutzrelevante Strukturen auf. Diese sind als Winterquartier für Fledermäuse nicht geeignet, da sie keine ausreichende Frostsicherheit gewährleisten. Als mögliches Jagdgebiet hat das Areal vermutlich eine Bedeutung für Fledermäuse. Dieses bleibt erhalten.</i> <i>Für besonders oder streng geschützte altholzbewohnende Käferarten (Totholzkäfer) ist an den Bäumen kein Potenzial - Alt- und Totholzanteile mit Mulmbereichen - vorhanden.</i> <i>Ein Vorkommen der streng geschützten und in Anhang IV der FFH-Richtlinie verzeichneten Zauneidechse ist weitgehend auszuschließen, da die vergleichsweise isolierte Situation des Plangebiets zwischen Straßen und dichter Bebauung sowie der Beschattungsgrad des Grundstücks für diese Art der Vorwarnliste ungünstig sind.</i> <i>Da in der näheren Umgebung keine potenziellen Lebensräume mit Vorkommen von Zauneidechsen vorhanden sind und die seitlich verlaufenden breiten Straßen und lebensfeindlichen Areale in der Umgebung eine Zuwanderung auf das Grundstück unmöglich machen, wird eine Besiedlung auch nach dem Abbruch der Gebäude im Frühsommer 2016 und dadurch entstehender neuer Standortverhältnisse mit sandig-schottrigem und lückenhaft bewachsenem Untergrund ausgeschlossen. Sollten sich wider Erwarten solche Tiere einfinden, so kann dem durch entsprechende Maßnahmen dergestalt begegnet werden, dass ein Arbeiten im Rahmen der Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG gegeben ist (z.B. zeitliche Taktungen und Vergrämung/Umsiedlung</i>	

Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<i>und - so Bedarf - Aufwertungen mittels CEF-Maßnahmen).</i> <i>Auch wärmeliebende und wertanzeigende besonders geschützte Schmetterlinge, Wildbienen oder andere Insektengruppen sind wegen der innerstädtischen Lage und aufgrund des Mangels an blütenreichen Wiesen und geeigneten Futterpflanzen oder Habitatstrukturen auszuschließen.</i> <i>Für weitere artenschutzrechtlich relevante geschützte Tierarten oder Artengruppen sind auf dem Areal keine geeigneten oder nur unzureichende Lebensraumbedingungen vorhanden, so dass ein Vorkommen generell ausgeschlossen werden kann.</i>	
<u>A. Begründung, Punkt 4.8.3 (Artenschutz):</u> Wir bitten zu prüfen, ob die hier gelisteten Maßnahmen sich nicht sinniger unter den Festsetzungen des Bebauungsplanes finden sollten (= verbindlich umzusetzen um Vermeidung Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände bzw. zulässige Handlungen im Rahmen der Legal Ausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu gewährleisten). Ersatzlos zu streichen sind die folgenden beiden Absätze. Sie widersprechen den anderen Zeilen und besitzen zudem keine Relevanz für den Bebauungsplan: <i>Da nicht davon auszugehen ist, dass streng geschützte oder gefährdete Arten vorkommen und dass der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population betroffener Tierarten durch die Eingriffe beeinträchtigt wird, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.</i> <i>Es besteht auch kein zusätzlicher Untersuchungsbedarf, um das Vorkommen geschützter Tierarten bzw. Artengruppen im Zusammenhang mit der vorgesehenen Rodung des Baumbestands auf dem Areal bzw.</i>	Die Einschätzung wird nicht ganz geteilt. Festsetzungen müssen erforderlich und bestimmt sein und eine Rechtsgrundlage für Festsetzungen im Bebauungsplan haben. Das Artenschutzgutachten hatte lediglich vorsorglich das Aufhängen von Nistkästen empfohlen. Da nicht davon auszugehen ist, dass streng geschützte oder gefährdete Arten vorkommen und dass der günstige Erhaltungszustand der lokalen Population betroffener Tierarten durch die Eingriffe beeinträchtigt wird, sind keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen. Rodungszeiten sind Verhaltensregel, die keinen ausreichenden Flächenbezug für eine Festsetzung im Bebauungsplan haben und auf der Grundlage des BNatSchG fußen. Die beiden Absätze werden beibehalten. Sie widersprechen den Empfehlungen nicht, sondern fassen zusammen, dass keine Maßnahmen festzusetzen sind. Für das Bebauungsplanverfahren wichtig ist, dass es keinen weiteren Untersuchungsbedarf gibt, um ggf. notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Baufeldfreimachung wegen des Vorkommens geschützter Tierarten, bzw. Artengruppen beurteilen zu können.

Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
<i>dem Abriss des Gebäudes und notwendigen Ausgleichsmaßnahmen ausreichend beurteilen zu können.</i>	
Zentraler Juristischer Dienst, Immissions- und Arbeitsschutzbehörde, 23. März 2017	
Aus immissionsschutzbehördlicher Sicht möchten wir zum Verfahren bzw. zum Planentwurf folgendes anmerken: Ziffer 3.4.2 der Planbegründung enthält am Ende einen Verweis auf Ziffer 4.10, obwohl es hier wohl richtig Ziffer 4.9.2 heißen müsste. Wie in Ziffer 4.9.2 erläutert ist, verbessert sich im Zuge der vorliegenden Planung der Verkehrslärmschutz der dahinterliegenden Gebäude, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Dem Schallschutzkonzept für das Plangebiet selbst kommt vor dem Hintergrund der starken Verkehrslärmbelastung mit Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 tags und nachts besondere Bedeutung zu. Das schalltechnische Gutachten der Ingenieurgesellschaft Gerlinger + Merkle, Stand 9.12.2016, von dessen Richtigkeit wir ausgehen, untersucht verschiedene aktive Schallschutzmaßnahmen in Form von Lärmschutzwänden unterschiedlicher Bauhöhen und Vorgaben zur Grundrissorientierung, die dann jedoch leider aus städtebaulichen Gründen bzw. aus Gründen der schwierigen Umsetzbarkeit verworfen werden. Letztlich sind Festsetzungen zum passiven baulichen Schallschutz an den lärmbelasteten Fassaden vorgesehen, was im Ergebnis grundsätzlich nicht zu beanstanden ist, obwohl aktivem Schallschutz aus unserer Sicht der Vorzug zu geben wäre. Wir möchten daher auch anregen, die Möglichkeit der Errichtung einer Lärmschutzwand in städtebaulich vertretbarer Höhe und Ausgestaltung (eventuell transparent, eingegrünt o. ä.) nochmals zu prüfen. Die Festsetzungen zum Schallschutz in Ziffer 8 halten wir in Teilen noch für überarbei-	Der Anregung wird entsprochen und der Verweis redaktionell angepasst. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Vom Bau einer Lärmschutzwand wird aus städtebaulichen Gründen nach Abwägung der Vor- und Nachteile abgesehen. Dem öffentlichen Straßenraum der Pulverhausstraße kommt auch hinsichtlich der geplanten Straßenbahnlinie ein hoher Wert zu, der durch eine nur bedingt schutzbringende und die trennende Wirkung der Pulverhausstraße verstärkende Lärmschutzwand gemindert würde. Es gibt nur Abbildung 1. Der Text wurde redaktionell berichtigt.

Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
tungsbedürftig, da z. B. die Formulierungen zu Lärmpegelbereichen und zu den Außenwohnbereichen noch Widersprüchlichkeiten aufweisen und auch Kartendarstellungen zum Teil fehlen. Die Schallschutzmaßnahmen für die im Plangebiet vorgesehenen Tiefgaragenzufahrten, die in Ziffer 10.7 des Schallgutachtens genannte sind, könnten unseres Erachtens bereits Teil der Festsetzungen werden. Wir teilen aber die Einschätzung, dass eventuelle Konflikte, die durch Geräuschemissionen der Tiefgaragen entstehen, auf Baugenehmigungsebene gelöst werden können.	Da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt kann die tatsächliche Erforderlichkeit von Schallschutzmaßnahmen erst auf Baugenehmigungsebene abschließend ermessen werden.
Zentraler Juristischer Dienst, Abfallrechts- und Altlastenbehörde 20. März 2017	
Aus Sicht der unteren Abfallrechts- und Altlastenbehörde bestehen gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der unteren Abfallrechts- und Altlastenbehörde gegen das Vorhaben keine grundsätzlichen Bedenken bestehen.
Nachbarschaftsverband Karlsruhe, 17. Februar 2017	
Der Flächennutzungsplan 2010 stellt in dem zu überplanenden Bereich „Wohnbaufläche“ sowie ein Symbol „Soziale Einrichtung“ dar. Insofern ist die Planung als aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt zu erachten, da die Flächendarstellung vorrangig gilt.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.
Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH, 23. März 2017	
Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem im Betreff genannten Bebauungsplan und teilen Ihnen mit, dass wir keine Einwände gegen diesen Entwurf haben. Wir bitten allerdings darum, im Textteil (Begründung und Hinweise) auch die mittelfristig geplante Straßenbahntrasse in der Pulverhausstraße (wichtiges Projekt des Verkehrsentwicklungsplans) zu erwähnen. Auf den konkreten Bebauungsplan hat die Tramstrecke jedoch keinen Einfluss.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Verkehrsbetriebe Karlsruhe GmbH keine Einwände gegen diesen Entwurf haben. Der Anregung wird entsprochen und in der Begründung darauf hingewiesen, dass mittelfristig eine Straßenbahntrasse in der Pulverhausstraße geplant ist.
Landratsamt Karlsruhe, Gesundheitsschutz, 23. März 2017	
Nach der Überprüfung der eingereichten Unterlagen, bestehen seitens unseres Amtes keine Einwände gegen den Bebauungsplan, sofern die geltenden Rechtsverordnungen und Normen über Wasser, Abwasser, Emission und Immission eingehalten werden.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landratsamt Karlsruhe (Gesundheitsschutz) keine Einwände gegen die Planung bestehen, da die geltenden Rechtsverordnungen und Normen über Wasser, Abwasser, Emission und Immission eingehalten werden.

Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme der Stadtplanung
Bürgerverein Grünwinkel e. V., 14. März 2017	
Mit Schreiben vom 17.02.2017 haben Sie uns um Stellungnahme zum Planungsvorentwurf gebeten. Wir konnten feststellen, dass unsere Anmerkungen und Bedenken, die sich aus der Öffentlichen Beteiligung besonders hinsichtlich einer diskutierten Lärmschutzwand ergeben haben, Eingang in den Bebauungsplanentwurf gefunden haben, somit keine Lärmschutzwand an der Pulverhausstraße errichtet werden kann. Wir freuen uns auch sehr darüber, dass als Ergebnis das übergeordnete Ziel, die verbindende Funktion der Pulverhausstraße zu fördern, einfließen konnte. Dies ist uns in Grünwinkel ein wichtiges Anliegen und wir bedanken uns für diese richtungsweisende Entscheidung. Von Seiten des Bürgerverein Grünwinkel herrscht somit volles Einverständnis mit den Inhalten des B-Planentwurfes."	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Bürgervereins Grünwinkel volles Einverständnis mit den Inhalten des Bebauungsplanentwurfes herrscht.